

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-VG/0561/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.11.2019
Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2020	
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Frau Sonntag
Beratungsfolge	09.12.2019 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Bestandteile und Anlagen.

Begründung:

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Anlagen:

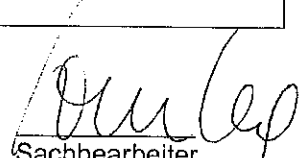
Haushaltsplan 2020 einschließlich Bestandteile und Anlagen

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr				Ja ☐	Nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme in 2019 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2019 Ja ☐ Nein ☐	Haushaltsstelle		
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein ☐ Ja in Höhe von:					
Erläuterungen:					


Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

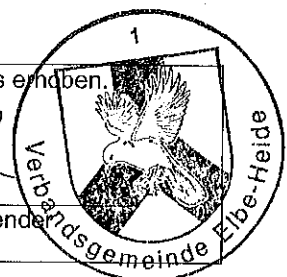

Sachbearbeiter

Gremium Verbandsge- meinderat	TOP 5	☒ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		
☐ Ein- stimmig	☒ Mehr- heitlich	Ja 17	Nein 0	Enthaltungen 1

Die Vorlage wurde zum Beschluss empfohlen.

Datum: **09.12.2019** 

Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender
Verbandsgemeinderat



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 09. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.955.100	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.004.300	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.575.200	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.645.500	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.064.600	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.822.500	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.608.500	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.000	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.608.500 Euro zur Finanzierung von Breitbandinvestitionen festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf 17.000.000,00 Euro festgesetzt.

Davon Anteil zur Sicherung des laufenden Haushalts 2.000.000,00 Euro.

Davon Anteil zur Sicherung der Breitbandvorfinanzierung 15.000.000,00 Euro.

§ 5

Die Hebesätze der Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- a) 30,122 % auf die Steuerkraftzahlen
- b) 30,122 % auf die allgemeinen Zuweisungen

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 50.000 € beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist einer Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Zur Finanzierung von Investitionen wird entsprechend § 16 Abs. 4 FAG ein Umlagesatz von 45,39 % der Investitionspauschalen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde festgelegt.

§ 8

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Rogätz, den 09. Dezember 2019



Schmette

Verbandsgemeindebürgermeister

